

BGer 1P.726/2004 vom 7. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.726_2004

FR: TF 1P.726/2004 du 7 janvier 2005

IT: TF 1P.726/2004 del 7 gennaio 2005

Regeste

Ueberweisungsverfügung; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid über die Abweisung des Ablehnungsbegehrens und die Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters schliesst das Strafverfahren nicht ab, sondern lässt im Gegenteil dessen Fortführung zu. In Bezug auf die Ausstandsfrage handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 1 OG, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 88 OG befugt, sich gegen die Abweisung ihrer Ausstandsrüge - somit gegen Ziff. 1 des Urteils vom 8. November 2004 - zur Wehr zu setzen. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Ausstandsrüge grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Aufhebung des gesamten Entscheides vom 8. November 2004 verlangt wird. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch den Umstand, dass das Strafverfahren an das Bezirksgericht überwiesen wird, einen nicht wiedergutmachenden Nachteil rechtlicher Natur erleiden soll (Art. 87 Abs. 2 OG). Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Mit der Weiterführung des Strafverfahrens wird der Beurteilung der Schuldfrage nicht vorgegriffen, und der Beschuldigten bleiben sämtliche Verteidigungsrechte gewahrt (vgl. BGE 115 Ia 311 E. 2c S. 315). Auf den Antrag, das gesamte Urteil vom 8. November 2004 sei aufzuheben, ist darum nicht einzutreten.

E. 1.3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde überdies die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262 ; 125 I 71 E. 1c S. 76 ; 122 I 70 E. 1c S. 73 mit Hinweisen). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt es nicht ein (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Die Beschwerde vermag diesen Anforderungen - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - über weite Strecken nicht zu genügen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wirft der Strafkammer vor, die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör verletzt zu haben, weil sie beim Ausstandsentscheid den mündlichen Kontakt mit dem Untersuchungsrichter vom 1. September 2004 nicht erwähnt habe. Diese Rüge ist aufgrund ihrer formellen Natur vorweg zu behandeln.

E. 2.1

Der von Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a S. 51 und 241 E. 2 S. 242, je mit Hinweisen). Die Begründungspflicht und der Anspruch auf Begründung sind nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die urteilende Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b S. 102; 124 II 146 E. 2a S. 149; 124 V 180 E. 1a S. 181 ; 123 I 31 E. 2c S. 34 ; 121 I 54 E. 2c S. 57, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Strafkammer hat einlässlich begründet, weshalb sie die Befangenheit ihrer Mitglieder verneinte. Sie hat dazu u.a. dargetan, dass sie mit der Aufforderung an den Untersuchungsrichter, rasch zu entscheiden, ihrer Aufsichtspflicht und dem Beschleunigungsgebot nachgekommen sei. Wenn sie dabei den mündlichen Kontakt vom 1. September 2004 nicht ausdrücklich erwähnt hat, ist ihr daraus noch kein Vorwurf der Gehörsverletzung zu machen. Die Argumente für die Ablehnung des Ausstandsgesuchs wurden klar dargelegt, so dass es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich war, diese anzufechten. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 3

Die Beschwerdeführerin erachtet den mündlichen Kontakt zwischen (dem Präsidenten) der Strafkammer und dem Untersuchungsrichter vom 1. September 2004 als "von vornherein unzulässig". Anlässlich des beanstandeten Gesprächs war der Untersuchungsrichter angehalten worden, innerhalb von 10 Tagen eine neue Überweisungsverfügung zu erlassen (siehe lit. B hiervor). Der Beschwerdeführerin scheint dieser mündliche Kontakt hinreichend gravierend, um die Unvoreingenommenheit der beteiligten Personen, namentlich der Strafkammer als Aufsichtsbehörde und Rechtsmittelinstanz, in Zweifel zu ziehen.

E. 3.1

Nach der in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (BGE 126 I 68 E. 3a S. 73 mit Hinweisen). In dem Sinne bestimmt der für das kantonale Verfahren massgebliche Art. 54 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. November 1949 (GOG/FR; SGF 131.0.1), dass ein Richter oder ein Mitarbeiter des Gerichtswesens abgelehnt werden kann, wenn andere ernsthafte Gründe seine Unparteilichkeit bezweifeln lassen. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Untersuchungsrichters oder von Mitgliedern einer Strafverfolgungsbehörde indes nur

anwendbar, wenn diese ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig werden und die Rolle eines eigentlichen Richters einnehmen (BGE 127 I 196 E. 2b S. 198). Im vorliegenden Fall war die Strafkammer als Aufsichtsbehörde und Rechtsmittelinstanz tätig, weshalb auf Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK abzustellen ist. Befangenheit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt, dass Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu begründen (BGE 124 I 121 E. 3a S. 123).

E. 3.2

Vorliegend ist weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern die beteiligten Personen befangen gewesen wären. Soweit die Beschwerde den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG in dieser Hinsicht überhaupt zu genügen vermag, zeigt sie keine Umstände auf, die den Anschein der Befangenheit vermitteln würden. Die Strafkammer ist nach Art. 6 lit. c der Strafprozessordnung vom 14. November 1994 (StPO/FR; SGF 32.1) ein Organ der Strafverfolgung und übt als solches nach Art. 13 Abs. 1 StPO /FR die Aufsicht über die Untersuchungsrichter aus, kann diesen Weisungen erteilen und selber Zwangsmassnahmen aufheben oder anordnen (Art. 97 i.V.m. Art. 98 lit. d StPO /FR). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Strafkammer bzw. ihre Mitglieder befangen erscheinen sollten, einzig weil sie von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht haben. Die Aufforderung an den Untersuchungsrichter, die Angelegenheit vordringlich zu behandeln, fand sich bereits im schriftlichen Entscheid der Strafkammer vom 30. August 2004. Hat ein Mitglied respektive der Präsident der Strafkammer dem Untersuchungsrichter diese Formulierung danach noch mündlich erläutert, lässt dies noch nicht auf dessen Befangenheit schliessen. Soweit die Beschwerdeführerin in Abrede stellt, dass die Strafkammer nur dem Beschleunigungsgebot Nachachtung verschaffen wollte, vermag ihre Argumentation in keiner Weise zu überzeugen. Selbst wenn u.a. auch eine Verschiebung der Hauptverhandlung verhindert werden sollte, ist darin keine Voreingenommenheit der beteiligten Personen erkennbar. Wie die Strafkammer in ihrem Entscheid zu Recht ausführt, ist der Beschwerdeführerin durch den raschen Erlass der zweiten Überweisungsverfügung kein rechtlicher Nachteil erwachsen: Der Rechtsmittelweg stand ihr wiederum offen, und ihre Beschwerde wurde denn auch teilweise gutgeheissen. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang Kritik am übrigen materiellen Entscheid vom 8. November 2004 übt, ist darauf nicht einzutreten (E. 1.2 hiavor).

E. 4

Wie soeben gesehen, ist das Ablehnungsbegehren offensichtlich unbegründet. Es ist daher nicht stossend, dass die Strafkammer das Ausstandsgesuch "gegen den Präsidenten der Strafkammer sowie sämtliche Richter und Gerichtsschreiber, die von dieser kurz angesetzten Frist Kenntnis hatten" selber beurteilt hat. Der Strafkammer ist denn auch nicht vorzuwerfen, dass sie das Ausstandsgesuch als gegen die gesamte Kammer gerichtet und damit als unzulässig erachtet hat, zumal keine Mitarbeiter namentlich genannt wurden (vgl. BGE 122 II 471 E. 3a S. 476; 105 Ib 302 E. 1b S. 303). Soweit die Beschwerdeführerin dieses Vorgehen als Verletzung gegen das Willkürverbot und als überspitzten Formalismus rügt, dringt sie nicht durch.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 156 OG). Sie hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches jedoch abzuweisen ist, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 152 OG). Zudem hat die Beschwerdeführerin die privaten Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.